

195 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1965 abgeändert wird (Mühlengesetznovelle 1969)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1965 um fünf Jahre das ist bis Ende 1974 erstreckt werden. Im Hinblick auf die Erschöpfung der Reserven soll des weiteren der Mühlensfonds durch Erschließung von Mehreinnahmen in die Lage versetzt werden, finanziell den an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1965 abgeändert wird (Mühlengesetznovelle 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. März 1969

Deutsch
Berichterstatter

Römer
Obmann